

Karlsruhe, 29. März 2016

R U N D S C H R E I B E N 2/2016

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem zweiten Rundschreiben im Jahr 2016 darf ich Sie herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung am Samstag, den 23.04.2016 um 10.00 Uhr im Marriott Hotel, Heidelberg, einladen. Die Tagesordnung finden Sie unten unter I.. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe würde sich über rege Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sehr freuen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

André Haug

Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Einladung zur und Tagesordnung der Kammerversammlung am 23. April 2016	3
II.	Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge	4
III.	beA-Umlage: Verschiebung des Startzeitpunkts ändert nichts an der Zahlungspflicht	5
IV.	Neu: Fachanwalt für Migrationsrecht	5
V.	Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Aufhebung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO	6
VI.	Aus der Gesetzgebung	6
VII.	Aus der Rechtsprechung	7
VIII.	Neue Online-Plattform zur alternativen Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmen	9
IX .	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	9
X.	Gemeinsame Tagungen des Justizministeriums und Sozialministeriums zum Thema „Elternkonsens - Interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes“	9
XI.	Notariat Karlsruhe: Hinweise zur Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen, §§ 346 ff FamFG	9
XII.	Einheitliches Europäisches Patentgericht: Standort Mannheim	10
XIII.	Umfrage der BRAK: Termingebühr Nr. 1010 VV RVG	10
XIV.	Ergänzendes Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs	11

Anlagen:

Anlagen A – D zur Tagesordnung

Anmeldung zum gemeinsamen Mittagessen

Rundfrage der BRAK

Jahresbericht

Ankündigung von Fortbildungsveranstaltungen mit Anmeldeformular

I. Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung)

Hiermit laden wir Sie zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am

Samstag, den 23. April 2016, vorm. 10.00 Uhr s.t.,
im Marriott Hotel, Vangerowstr. 16, 69115 Heidelberg,
(Parkmöglichkeit in der Tiefgarage)
Einlass ab 09.15 Uhr

ein. Über Ihr zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

Die

T A G E S O R D N U N G

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2015
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2015

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen zum Kammervorstand

a) Nachwahl zum Kammervorstand:

RA Walther Hindenlang ist seit dem 01.01.2016 Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und hat aus diesem Grund sein Amt als Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zum Ablauf des 31.12.2015 niedergelegt. Es ist deshalb für den Rest seiner Amtszeit bis 31.05.2018 ein Nachfolger zu wählen.

b) Neuwahlen zum Kammervorstand

In diesem Jahr scheiden turnusgemäß folgende 10 Mitglieder aus dem Kammervorstand aus:

Landgerichtsbezirk Heidelberg: RAin Silke Klein
RA Wolfgang Heinz
RAin Jutta Dillschneider
RA Michael Eckert

Landgerichtsbezirk Karlsruhe: RA Andreas von Hornung
RA Hartmut Stegmaier

Landgerichtsbezirk Mannheim: RAin Christina Hünlein
RA Thomas Väth
RA Manfred Wissmann

Landgerichtsbezirk Mosbach: RA Dr. Willy Gramlich

Alle Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit mit Ablauf des 31.05.2016 endet, stellen sich erneut zur Wahl, ausgenommen RA Dr. Willy Gramlich, welcher nicht mehr kandidieren wird.

5. Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung von Satzungen
 - a) Beschlussfassung über die Ergänzung des § 3 (Bekanntmachungen) und § 13 (Inkrafttreten) der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe (**Anlage A**)
 - b) Beschlussfassung über die Ergänzung der Ziff. 1 der Beitrags- und Umlagensatzung um einen weiteren Absatz sowie der Regelung über die Geltung der Neufassung der Ziff.1 (**Anlage B**)
 - c) Beschlussfassung über die Ergänzung/Änderung der §§ 1, 6 und 8 der Gebührensatzung (**Anlage C**)
 - d) Änderung der §§ 2 und 6 der Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ (**Anlage D**)
6. Bestellung eines Kassenprüfers
7. Beschlussfassung zum Sterbegeld
8. Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2017

Der Vorstand wird vorschlagen, den Kammerbeitrag für natürliche Personen ab 2017 auf 220,00 € festzusetzen.

Seit sieben Jahren decken die Einnahmen der Kammer nicht die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben. Bisher hat die Kammer die jährliche Unterdeckung durch Entnahmen aus Vermögen ausgeglichen. Dies ist nicht länger möglich, so dass eine Beitragserhöhung im vorgeschlagenen Umfang unausweichlich ist.

9. Gastvortrag des Herrn RA Dr. Martin Abend, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, zum Thema:

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA): Wie geht es weiter?

10. Verabschiedung der ausscheidenden Vorstandsmitglieder
11. Verschiedenes

Da die Kammerversammlung nur Kammermitgliedern zugänglich ist, müssen Sie sich vor Betreten des Sitzungsaals registrieren lassen. Sie können uns helfen, Ihre Registrierung beim Zugang zu beschleunigen, indem Sie Ihren Anwaltsausweis bereithalten.

Im Anschluss an die Kammerversammlung laden wir die Kolleginnen und Kollegen zu einem gemeinsamen Mittagessen sehr herzlich ein. Da die Teilnehmerzahl aus Kapazitätsgründen des Hotelrestaurants auf 120 Gäste begrenzt ist, bitten wir Sie uns Planung und Organisation zu erleichtern, indem Sie uns bis **spätestens Montag, den 11.04.2016**, unter Verwendung des beigefügten Formulars wissen lassen, ob Sie am anschließenden gemeinsamen Mittagessen teilnehmen werden.

II. Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge

Die Berufsschulen im Kammerbezirk müssen rechtzeitig bis spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres wissen, wie viele Schüler/-innen sie im neuen Schuljahr ausbilden müssen, um feststellen zu können, ob und wie viele Klassen eingerichtet werden

können bzw. müssen. So können beispielsweise Kurzzeitklassen (zweijährige Ausbildung) an der Engelbert-Bohn-Schule, Karlsruhe, nur eingerichtet werden, wenn bis Ende des laufenden Schuljahres mindestens 61 Anmeldungen vorliegen.

Bitte reichen Sie daher die neuen Ausbildungsverträge bis spätestens 22. Juli 2016 bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein.

III. beA-Umlage: Verschiebung des Startzeitpunkts ändert nichts an der Zahlungspflicht

Verschiedentlich erreichen uns Anfragen von Kammermitgliedern, warum auch für das laufende Jahr die beA-Umlage erhoben wird, zumal der bisherige Starttermin seitens der BRAK auf einen noch nicht bekannt gegebenen Zeitpunkt verschoben worden ist. Hierzu folgendes:

Die beA-Umlage beruht für das Jahr 2016 auf einem Beschluss der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 17.04.2015, der in unserem Kammerrundschreiben 3/2015 bekannt gemacht wurde. Danach hat jede Rechtsanwaltskammer für jedes ihrer Mitglieder per 01.01.2016 (Stichtag) einen Beitrag zur Finanzierung der Herstellung/Bereitstellung des beA i.H.v. 67 € zu zahlen. Diesen Sonderbeitrag erhebt die RAK Karlsruhe gemäß Ziff. 4 der Beitrags- und Umlagensatzung in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung von allen Personen, die zum Stichtag Kammermitglieder sind, in Gestalt einer Umlage. Den Text der Beitrags- und Umlagensatzung finden Sie auf unserer Homepage www.rak-ka.de unter der Rubrik „Die RAK Karlsruhe/Satzung“. Im Ergebnis handelt es sich bei der beA-Umlage für die Kammer um einen „durchlaufenden Posten“, der zur Abdeckung der ausschließlich bei der BRAK für das beA anfallenden Kosten dient.

Die Verschiebung des Startzeitpunkts ist für die durch den Beschluss der BRAK-Hauptversammlung wie auch die durch die Kammerversammlung beschlossene Beitrags- und Umlagensatzung begründete Zahlungspflicht der Kammermitglieder ohne Bedeutung: Die von der BRAK auf Grundlage der zur Herstellung des beA abgeschlossenen Verträge kalkulierten Kosten, welche der Beschlussfassung über die Höhe der beA-Umlage zu Grunde liegen, fallen nämlich auch bei Verzögerung des Fertigstellungszeitpunkts an.

Hingewiesen sei schließlich auch auf die zwischenzeitliche Entscheidung des BGH vom 11.01.2016, wonach die Erhebung der beA-Umlage seitens der BRAK aufgrund Beschlusses ihrer Hauptversammlung wie auch seitens der Regionalkammern aufgrund entsprechender Umlagensatzung rechtmäßig ist. Einzelheiten zu der Entscheidung finden Sie nachstehend unter V. 2.

IV. Neu: Fachanwalt für Migrationsrecht

Die 6. Satzungsversammlung hat in ihrer 1. Sitzung am 09.11.2015 die Schaffung eines „Fachanwalts für Migrationsrecht“ beschlossen. Dieser Beschluss ist seitens des BMJV nicht beanstandet worden, so dass die entsprechenden neuen Regelungen der FAO am 01.03.2016 in Kraft getreten sind. Die bei Antragstellung nachzuweisenden besonderen Kenntnisse ergeben sich aus § 14 p FAO, der Umfang der nachzuweisenden besonderen praktischen Erfahrungen aus § 5 Abs. 1 lit. w FAO.

Die RAK Karlsruhe hat mit den Rechtsanwaltskammern Freiburg, Stuttgart und Tübingen eine Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für die neue Fachanwaltschaft geschlossen.

V. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Aufhebung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO

Im Rahmen der Zivilprozessreformen 2002 war unter anderem § 522 Abs. 2 ZPO eingefügt worden, welcher Berufungsgerichte entlasten sollte, indem er ihnen die Möglichkeit gibt, durch einstimmigen Beschluss eine Berufung ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Aufgrund seiner im Bundesgebiet uneinheitlichen Anwendung kam es 2011 zu einer erneuten Reform, bei der die Bestimmung enger gefasst wurde.

Die RAK Karlsruhe ist der ZPO-Reform 2002 gemeinsam mit der BRAK und insbesondere auch dem seinerzeitigen Präsidenten des OLG Karlsruhe, Herrn Dr. Münchbach, auf allen politischen Ebenen mit starken Argumenten entgegengetreten, konnte sie aber letztlich nicht verhindern. Umso mehr ist der jetzige Gesetzentwurf (BT-Drucks. 18/7359 vom 26.01.2016) mit dem Ziel der Aufhebung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO zu begrüßen. Wir werden zu gegebener Zeit weiter berichten.

VI. Aus der Gesetzgebung

1. Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Am 13.01.2016 ist die Verordnung (EU) 2015/2421 zur Änderung der Verordnung (EG) 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) 1896/2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens in Kraft getreten.

Nach der Neuregelung wird die Streitwertgrenze für das Verfahren für geringfügige Forderungen von 2000 € auf 5000 € angehoben. Weiter wurde eine Evaluationsklausel eingeführt, aufgrund derer die Europäische Kommission bis zum 15.07.2022 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorlegen muss.

Die Verordnung gilt ab dem 14.07.2017.

2. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-VSBG)

Das genannte Gesetz (BGBl I 2016, 254) ist am 25.02.2016 verkündet worden und tritt zum größten Teil am 01.04.2016 in Kraft. Der neue § 309 Nr. 14 BGB sowie die Neufassung der §§ 14, 16 UKlaG sind bereits am 26.02.2016 in Kraft getreten; die Informationspflichten für Unternehmer gemäß §§ 46 und 37 VSBG gelten erst ab dem 01.02.2017.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist als Schlichtungsstelle im Sinn des VSBG durch eine Neufassung des § 191 f Abs. 4 und 5 BRAO gesetzlich anerkannt.

3. Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichten Verordnung-VBInfoV)

Diese Verordnung (BGBl I 2016, 326) tritt am 01.04.2016 in Kraft. Sie regelt unter anderem die Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 25 Abs. 1 VSBG.

4. Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

Das Gesetz vom 17.02.2016 (BGBl I 2016, 233) ist größtenteils am 24.02.2016 in Kraft getreten. Die Änderung des § 309 Nr. 13 BGB und Art. 2 Nr. 2, der eine Übergangsvorschrift zu dieser Änderung enthält, werden erst am 01.10.2016 Inkrafttreten, so dass Unternehmen, welche Schriftformklauseln in ihren AGB verwenden, ausreichend Zeit zur Anpassung haben.

Durch das Gesetz wird der Schutz von Verbrauchern insbesondere bei Geschäften im Internet verbessert. Kernstück sind Änderungen im UKlaG, mit denen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG auch aufgrund des § 2 UKlaG gegen datenschutzrechtliche Verstöße mit Abmahnungen und Unterlassungsklagen vorgehen können. Außerdem wurden Regelungen getroffen, um eine missbräuchliche Geltendmachung dieser neuen Ansprüche unter anderen im UKlaG schon geregelten Ansprüche zu verhindern.

VII. Aus der Rechtsprechung

1. BVerfG: Zum Ausschluss juristischer Personen als Insolvenzverwalter

Mit Beschluss vom 12.01.2016 (1 BvR 3102/13) hat das BVerfG festgestellt, dass der in § 56 Abs. 1 S. 1 InsO geregelte Ausschluss juristischer Personen vom Amt des Insolvenzverwalters nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Der Eingriff in die nach Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da aufgrund der Besonderheiten der intensiven insolvenzgerichtlichen Aufsicht nur eine natürliche Person mit dem Amt des Insolvenzverwalters betraut werden soll. Die Geeignetheit der konkreten Person als Verwalter sei deshalb so wichtig, weil dessen Entscheidungen und deren Folgen nur begrenzt korrigiert und gegebenenfalls kompensiert werden können. Bei nicht ordnungsgemäßer Amtsführung durch den Insolvenzverwalter würden nicht selten Vermögensschäden in beträchtlicher Höhe drohen.

2. BGH: beA-Umlage der Rechtsanwaltskammern ist rechtmäßig

Nachdem bereits der AGH NRW mit Urteil vom 08.05.2015 (AGH 5/15) die Rechtmäßigkeit der Erhebung einer beA-Umlage aufgrund entsprechender Satzung der RAK Hamm festgestellt hatte, hat nunmehr der BGH im Berufungsverfahren mit Urteil vom 11.01.2016 (AnwZ (Brg) 33/15) das Urteil des AGH NRW bestätigt.

Zur Begründung hat der BGH ausgeführt, dass zwar das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, soweit die Rechtsanwälte betroffen sind, in deren Grundrecht auf Berufsfreiheit eingreife; dabei handle es sich jedoch um Berufsausübungsregelungen, welche durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls, hier: die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, gerechtfertigt sind. Die von der BRAK aufzuwendenden und letztlich von der Anwaltschaft zu tragenden Kosten für die Bereitstellung des BGH seien von der BRAK ordnungsgemäß durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die regionalen Rechtsanwaltskammern umgelegt worden. Diese wiederum seien berechtigt, die entsprechenden Beträge ihrerseits durch Satzung im Wege der Umlage von den Kammermitgliedern zu erheben.

3. BGH: Rechtsanwaltsgesellschaften dürften Treuhandkonten führen

Mit Urteil vom 30.07.2015 (I ZR 18/14) hat der BGH entschieden, dass eine untergeordnete Treuhandtätigkeit auch ohne ausdrückliche gesetzliche Gestattung Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein kann, da die Treuhandtätigkeit seit jeher zum Berufsbild der Rechtsanwälte gehört. Selbst wenn eine Rechtsanwaltsgesellschaft nur die wirtschaftlichen Belange ihrer Treugeber wahrnehmen und in dieser Weise nicht rechtsberatend, sondern gewerblich tätig werden würde, sei diese Tätigkeit nicht nach § 59 c Abs. 1 BRAO verboten. Ob eine Treuhandtätigkeit ohne jegliche Einschränkung zulässig wäre, musste vom BGH nicht entschieden werden, da die Treuhandtätigkeit vorliegend nur eine untergeordnete Rolle spielte.

4. BGH: Vergütungsvereinbarung „deutlich abgesetzt“

Gemäß § 3 a Abs. 1 Satz 2 RVG setzt die Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung unter anderem voraus, dass sie „von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein“ muss. Hierzu hat der BGH mit Urteil vom 03.12.2015 (IX ZR 40/15) entschieden, dass dies dann gegeben ist, wenn die Vergütungsvereinbarung in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragraphen niedergelegt und im Übrigen optisch eindeutig von den anderen im Vertragstext enthaltenen Bestimmungen, mit Ausnahme der Auftragserteilung, abgegrenzt ist.

5. BFH: Kein Lohn durch eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH

Mit Urteil vom 19.11.2015 (VI R 74/14), veröffentlicht am 04.02.2016, hat der BFH entschieden, dass die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH gemäß § 59 j BRAO nicht zu Lohn bei den angestellten Rechtsanwälten führt, da die GmbH diesen dadurch weder Geld noch einen geldwerten Vorteil in Form des Versicherungsschutzes zuwendet. Neben der GmbH sind nämlich auch die angestellten Rechtsanwälte verpflichtet, selbst eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Soweit die GmbH allerdings die Kosten der persönlichen Berufshaftpflichtversicherung ihrer angestellten Rechtsanwälte übernimmt, hat sie diese vollständig der Lohnsteuer zu unterwerfen.

6. BFH: Erleichterung der gewinnneutralen Realteilung von Mitunternehmensschaften

Mit Urteil vom 17.09.2015 (III R 49/13), veröffentlicht am 17.02.2016, hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass eine gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft auch beim Ausscheiden eines einzelnen Gesellschafters vorliegen kann, wenn die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird. Im Streitfall schied eine Partnerin aus einer Freiberufler-Sozietät aus. Hierfür erhielt sie die in einer anderen Stadt gelegene Niederlassung, welche sie bereits zuvor geleitet hatte, während die Hauptniederlassung von den übrigen Partnern unter der bisherigen Bezeichnung weiter fortgeführt wurde. Der BFH sieht hierin eine Teilbetriebsübertragung, die entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung nunmehr im Rahmen einer Realteilung grundsätzlich gewinnneutral erfolgen kann, da das bisherige Betriebsvermögen der Gesellschaft auch künftig Betriebsvermögen bleibt und damit die (spätere) Besteuerung stiller Reserven sichergestellt ist.

VIII. Neue Online-Plattform zur alternativen Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmen

Am 15.02.2016 ist die neue Plattform für die Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bei Online-Käufen an den Start gegangen, zu deren Einrichtung die europäische Kommission gemäß Art. 5 der ODR-Verordnung verpflichtet ist. Sie dient dazu, Streitigkeiten bei Online-Käufen schneller und kostengünstiger beizulegen. Ein Verbraucher, der bei einem Online-Kauf auf ein Problem stößt, kann über die OS-Plattform eine Beschwerde in der Sprache seiner Wahl einreichen. Der Unternehmer wird durch die OS-Plattform über den Eingang einer Beschwerde gegen ihn informiert. Anschließend vereinbaren der Verbraucher und der Unternehmer, von welcher nationalen Einrichtung der alternativen Streitbeilegung die Streitigkeit bearbeitet werden soll. Der ausgewählten Einrichtung werden daraufhin die Einzelheiten der Streitigkeit übermittelt. Sie finden die Plattform hier:

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>

IX. Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Bernhard Altehenger, Karlsruhe, für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren ab dem 22.01.2016 zum Mitglied des AGH Baden-Württemberg ernannt.

X. Gemeinsame Tagungen des Justizministeriums und Sozialministeriums zum Thema „Elternkonsens - Interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes“

Beide Ministerien bieten auch dieses Jahr zwei interdisziplinäre Tagungen zum Thema „Elternkonsens“ an, welche am 28.06.2016 in Schwetzingen und am 29.06.2016 in Bad Boll stattfinden. Einzelheiten zum Programm und zum Tagungsort wie auch ein Anmeldeformular finden Sie unter

<http://www.erziehungsberatung-bw.de/>

Bitte senden Sie das Anmeldeformular bis spätestens 29.04.2016 per E-Mail an Claudia.Majer@jum.bwl.de

XI. Notariat Karlsruhe: Hinweise zur Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen, §§ 346 ff FamFG

Das Notariat Karlsruhe hat uns gebeten, folgende Hinweise an Sie weiter zu geben:

Für die Annahme letztwilliger Verfügungen in die besondere amtliche Verwahrung ist es zwingend erforderlich, dass sich die Antragsteller rechtssicher legitimieren können. Dies kann zumeist über einen gültigen Personalausweis erfolgen. Mitbürgerinnen und Mitbürger ohne gültigen Personalausweis können sich jedoch auch durch einen anderen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren, benötigen dann aber zumeist zusätzlich einen aktuellen Wohnsitznachweis, da beispielsweise der deutsche Reisepass keinerlei Angaben zum Wohnsitz enthält.

Weiter ist es bei in der Bundesrepublik Deutschland oder einem der Vorgängerstaaten geborenen Antragstellern unbedingt erforderlich, deren Geburtenregisternummer zu kennen. Hintergrund ist, dass die Geburtenregisternummer für die elektronische Ein-

tragung der Verwahrdaten der letzt-willigen Verfügung in das Zentrale Testamentsregister benötigt wird. Sie ermöglicht dort das sichere Auffinden aller Registrierungen eines Erblassers. Die Geburtenregisternummer ergibt sich regelmäßig aus der Geburtsurkunde.

Des Weiteren sollen die Antragsteller die letztwillige Verfügung offen vorlegen, da auch das Errichtungsdatum der letztwilligen Verfügung in die elektronischen Register einzutragen ist.

Die besondere amtliche Verwahrung kostet 75 €, Nr. 121000 KV GNotKG, und wird bei dem Kostenschuldner durch die LOK Baden-Württemberg regelmäßig im Wege der Rechnungstellung erhoben. Die Eintragung in das Zentrale Testamentsregister kostet 18 € pro Registrierung, § 1 Abs. 2 ZTR-GebS; die Gebühr wird bei dem Kostenschuldner durch die Bundesnotarkammer erhoben. Eine Barzahlung der Gebühren im Notariat ist nicht möglich.

Soll die Zusendung der Rechnungen an die Wohnanschrift vermieden werden, so ist es notwendig, die Kostenübernahme durch einen Dritten frühzeitig bereits bei Antragstellung offen zu legen und durch geeignete schriftliche Erklärungen des Dritten zu belegen.

Für Auskünfte steht das Notariat unter 0721/926-5163 werktäglich zwischen 08.00 Uhr und 11.00 Uhr zur Verfügung.

XII. Einheitliches Europäisches Patentgericht: Standort Mannheim

Wie bereits bei früherer Gelegenheit mitgeteilt, wird eine von bundesweit vier Lokalkammern des Einheitlichen Europäischen Patentgerichts ihren Sitz in Mannheim haben. Mittlerweile steht fest, dass sich die Sitzungsräume wie auch die erforderlichen Büroräume im Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, befinden werden. Die Kammer soll ihren Betrieb im Lauf des Jahres 2017 aufnehmen.

XIII. Umfrage der BRAK: Termingebühr Nr. 1010 VV RVG

Derzeit befassen sich der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung sowie die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern mit einer Änderung der Termingebühr nach Nr. 1010 VV RVG und setzen sich insoweit für Nachbesserungen ein. Das Fachreferat des BMJV ist involviert; Gespräche und Diskussionen haben bereits stattgefunden.

Hintergrund ist folgender: Nach einer im vergangenen Jahr durch einige RAKn und die BRAK durchgeführten Evaluierung zeigte sich, dass in der Praxis diese Gebühr derzeit allein aufgrund der jetzigen Formulierung der Nr. 1010 VV RVG trotz erheblichen Aufwandes in der Praxis nicht anfällt. Aufgrund dessen wurde nun als mögliche Änderung zum einen diskutiert, ob weiterhin an der Beweisaufnahme als solcher oder hingegen an der Anzahl der Termine angeknüpft werden soll, und zum anderen, ob nur eine Anzahl von Terminen oder auch das Zeitmoment, d.h. eine Kombination mit der Termindauer in Stunden, berücksichtigt werden soll.

Die Gebührenreferenten haben sich anlässlich Ihrer Tagung am 26.09.2015 für eine Verbesserung der Nr. 1010 VV RAVG ohne Beschränkung auf die Beweisaufnahme ausgesprochen. Zudem sprachen sie sich gegen die Berücksichtigung eines Zeitmoments aus.

Um belastbare Zahlen zur Beurteilung zu erhalten, welche Anzahl von Terminen künftig konkret in der Umformulierung der Nr. 1010 VV RVG festzulegen ist, benötigt die BRAK die Erfahrungswerte der Kammermitglieder, um die Änderungsvorschläge fundiert gegenüber dem BMJV begründen zu können.

Zur Ermittlung dieser Erfahrungswerte hat die BRAK einen Fragebogen vorbereitet, welchen Sie als Anhang zu diesem Rundschreiben finden. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen entweder per Fax (030-284939-11) oder E-Mail franke@brak.de bis spätestens **10.04.2016** zurück.

XIV. Ergänzendes Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs

Betroffene sexuellen Missbrauchs können seit Mai 2013 einen Antrag auf Ergänzende Hilfeleistungen bei der Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch (Glinkastr. 24, 10117 Berlin) stellen. Menschen, die sexuellen Missbrauch im familiären Bereich erlitten haben, können noch bis zum 30.04.2016 einen Antrag stellen. Für Menschen, die sexuellen Missbrauch im institutionellen Bereich erlitten haben, endet die Antragsfrist am 31.08.2016.

Betroffene können konkrete Sachleistungen, die geeignet sind, die Missbrauchsfolgen zu mindern, im Wert von max. 10.000,00 € erhalten, wenn das eigentlich zuständige gesetzliche Leistungssystem (z.B. Krankenkasse, Jobcenter) entsprechende Leistungen nicht oder nicht mehr finanziert.

Weitere Informationen wie auch ein Antragsformular finden Sie unter <http://www.fonds-missbrauch.de/>

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Anlage A

Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der RAK Karlsruhe erfolgen ausschließlich in den Kammermitteilungen. Der Versand der Kammermitteilungen **sowie der Ankündigung von Fortbildungsveranstaltungen für Kammermitglieder und deren Mitarbeiter** kann an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eines jeden Mitgliedes erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Wahl- und Geschäftsordnung in der Fassung vom 07.05.2011 außer Kraft. **Die am 23. April 2016 beschlossene Neufassung des § 3 der Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.**

Anlage B

Beitrags- und Umlagensatzung

1. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Kammerversammlung für natürliche Personen als Kammermitglieder und juristische Personen als Kammermitglieder getrennt festgesetzt. Der Beschluss der Kammerversammlung wird in den Kammermitteilungen bekannt gemacht.

Beschließt und erhebt die Bundesrechtsanwaltskammer für Kammermitglieder, welche neben ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 6 und 12 BRAO oder ihrer auf anderer gesetzlicher Grundlage beruhenden Kammermitgliedschaft zugleich als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a BRAO zugelassen sind, einen Beitragszuschlag oder einen gesonderten Beitrag, so erhöht sich der von der Kammerversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen für die betroffenen Kammermitglieder um diesen Betrag; er ist weder ermäßigungs- noch stundungsfähig. Der entsprechende Beschluss der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wird in den Kammermitteilungen bekannt gemacht.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft; die Beitrags- und Umlagensatzung vom 05.04.2014 tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft. **Die am 23. April 2016 beschlossene Ergänzung der Ziff. 1 tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.**

Anlage C

Gebührensatzung der RAK Karlsruhe

§ 1 Allgemeine Amtshandlungen

1. Zulassung natürlicher Personen zur Rechtsanwaltschaft
 - a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO 300,00 €
 - b) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn noch keine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 500,00 €
 - c) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 500,00 €
 - d) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, und die gleichzeitige Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 6 BRAO 650,00 €
 - e) Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf jedes weitere Anstellungsverhältnis 500,00 €
 - f) Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit bei wesentlicher Änderung der bisherigen Tätigkeit gemäß § 46 b Abs. 3 BRAO 500,00 €
2. Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft 600,00 €
6. Für die Registrierung der Einrichtung einer Zweigstelle sowie der Verlegung oder Auflösung 50,00 €
9. Ausstellung eines Anwaltsausweises 25,00 €

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

3. Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Juni 2011 in Kraft; zugleich treten sämtliche früheren Gebührensatzungen außer Kraft. Die Änderung des § 1 Ziff. 5 sowie der neu eingefügte § 1 Ziff. 10 treten zum 01. Juni 2013 in Kraft. Die am 09. Mai 2015 beschlossene Änderung des § 1 Ziff. 1, 3 und 4 sowie die neu eingefügten § 1 Ziff. 11 und 12 treten zum 01. Juni 2015 in Kraft. **Die am 23. April 2016 beschlossenen**

Änderungen des § 1 Ziff. 1 lit. a bis f, 2, 6 und 9 sowie § 6 Abs. 3 treten zum 01. Mai 2016 in Kraft.

Anlage D

Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Kammervorstands erhalten neben dem Tagegeld gem. § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, die sich beim Kammerpräsidenten um weitere **1.500,00 €**, **beim Vizepräsidenten um weitere 1.000,00 €**, bei den übrigen Mitgliedern des Präsidiums um weitere 150,00 € sowie bei den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (Vorstands-Abteilungen) um weitere 100,00 € pro Monat erhöht.

§ 6 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zu einer Änderung durch die Jahreshauptversammlung. § 2 Abs. 2 und 3 (i.d.F. vom 01. Januar 2009) gelten für alle ab dem 01. Januar 2009 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. Die Änderungen zu § 1 lit. e und § 3 Abs. 1 und 2 gelten für alle ab dem 01. Juni 2012 neu anhängig gewordenen Verfahren. Die Änderung des § 2 Abs. 3 vom 04. Mai 2013 gilt für alle ab dem 01. Januar 2013 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. **Die am 23. April 2016 beschlossene Änderung des § 2 Ziff. 1 tritt mit Wirkung ab 01. Juni 2016 in Kraft.**